

Verbandsordnung
des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb
des Förderzentrums in Hildesheim
in der Fassung des XIII. Nachtrags vom
06.10.2011
Inkrafttreten am 01.11.2011 -nicht amtliche Lesefassung-

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Stadt Hildesheim und der Landkreis Hildesheim bilden einen Zweckverband unter der Bezeichnung

"Förderzentrum im Bockfeld"

mit dem Sitz in Hildesheim.

(2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel in der Form eines runden Stempels mit der einzeiligen Umschrift "Förderzentrum im Bockfeld" und der waagerechten Schriftzeile "Zweckverband" in der Mitte des Stempels

§ 2

Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger einer Förderschule – Schwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung - in Hildesheim.

Er errichtet ein Förderzentrum in Hildesheim.

(2) Das Förderzentrum erbringt Heilmittel gemäß SGB V, führt Aufgaben der Früherkennung und Frühförderung gemäß SGB IX, der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII i.V.m. Kapitel 7 SGB IX sowie der Leistungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz aus.

Weiterhin betreibt das Förderzentrum Tageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der dieses Gesetz ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.

(3) Der Zweckverband besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 3

Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Stimmrecht, Zusammensetzung und Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim. Kreistag und Rat können davon abweichend gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung entsenden. Die Verbandsmitglieder benennen eine Ersatzperson für ihr Mitglied in der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung wählt ihre Vorsitzende, ihren Vorsitzenden auf Vorschlag entweder der/des vom Landkreis Hildesheim oder der Stadt Hildesheim entsandten Vertreterin oder Vertreters. Das Vorschlagsrecht wechselt für jede Wahlperiode und steht für die am 01.11.2006 beginnende Wahlperiode der Vertreterin, dem Vertreter der Stadt Hildesheim zu.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Änderung der Verbandsordnung
2. die Berufung und Abberufung des Verbandsgeschäftsführers und des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
3. den Erlass der Haushaltssatzung und anderer Satzungen
4. die Aufnahme von Darlehen
5. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung
6. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
7. die Auflösung des Zweckverbandes
8. die Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung
9. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.
10. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Sie oder er stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin die Tagesordnung auf; der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. § 64 NKomVG gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie je zwei weiteren vom Kreistag bzw. Rat benannten Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim. Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson zu benennen. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Schulausschusses.

(2) Der Verbandsausschuss wählt seinen Vorsitzenden auf Vorschlag entweder der, des vom Landkreis Hildesheim oder der Stadt Hildesheim in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterin bzw. Vertreters. Das Vorschlagsrecht wechselt für jede Wahlperiode und steht für die am 01.11.2006 beginnende Wahlperiode der Vertreterin/dem Vertreter des Landkreises Hildesheim zu.

(3) Auf die Weisungsgebundenheit der Ausschussmitglieder und das Erfordernis der Einheitlichkeit der Stimmabgabe wird seitens der Verbandsmitglieder bis auf Widerruf verzichtet.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin beruft den Verbandsausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Verbandsversammlung.

Im Übrigen gelten für den Verbandsausschuss die Regelungen des § 78 NKomVG entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Entscheidungen über die Verfügung des Verbandsvermögens zu treffen, wenn die Wertgrenze von 52.000,00 Euro überschritten wird,

2. über den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 26.000,00 Euro zu entscheiden,

3. über die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes zu entscheiden, wenn die Wertgrenze der Ziff. 1 überschritten wird,

4. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijährig, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes abzuschließen, sofern der Jahreswert oder das jährliche Entgelt die Wertgrenze der Ziff. 1 übersteigt,

5. die Aufgabe, über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000,00 Euro sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können, zu entscheiden,

6. über die Vergabe von Aufträgen zu entscheiden, deren Gesamtwert die Wertgrenze der Ziff. 1 überschreitet,
 7. über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen im Werte von mehr als 52.000,00 Euro zu entscheiden,
 8. über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften zu entscheiden.
 9. die in § 107 Abs. 4 NKomVG dem Verwaltungsausschuss zugewiesenen Zuständigkeiten.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/einer hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführerin. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch eine Vertreterin/einen Vertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er/sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die durch Gesetz oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, werden von dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin unterzeichnet.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Die Entscheidung über die in § 8 Ziffn. 1 – 7 aufgeführten Angelegenheiten, sofern ihr Wert unter der dort angegebenen Wertgrenze liegt.
 2. Die Führung und Beaufsichtigung des Betriebs des Förderzentrums.
 3. Die Unterrichtung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren außerhalb der Verbandsordnung, wessen Gleichstellungsbeauftragte die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten für den Zweckverband wahrnimmt.
- (2) Für die Aufgaben, die Befugnisse und die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

§ 11

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Oberste Dienstbehörde der Mitarbeiter des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Sie ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin, des Verbandsgeschäftsführers. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss, Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin.

(2) Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Beschäftigten gelten die Regelungen des § 107 NKomVG bzw. die diese Vorschrift ergänzenden oder ersetzenden Regelungen.

(3) Das Förderzentrum ist Mitglied in der Niedersächsischen Versorgungskasse und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend Anwendung.

(2) Die in § 155 NKomVG bezeichneten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim wahrgenommen.

§ 13

Kostentragung der Verbandsmitglieder, Bemessung der Verbandsumlage

(1) Die Verbandsmitglieder erstatten die Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Schulträgerschaft sowie der Frühförderung entstehen.

Die Verteilung der Aufwendungen bemisst sich nach der Anzahl der im jeweiligen Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern im Heilpädagogischen Kindergarten bzw. der Tagesstätte und Schule insgesamt belegten Plätze.

(2) Soweit die sonstigen Erträge für die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Für die Verteilung zwischen den Verbandsmitgliedern gilt Abs. 1, Unterabsatz 2 entsprechend.

§ 14

Aufnahme von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

(1) Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann die Auflösung des Zweckverbandes verlangen, wenn ihm die Mitgliedschaft nicht mehr zuzumuten ist und die Auflösung für das andere Mitglied keine unzumutbaren Nachteile mit sich bringt.

(3) Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern anteilig nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes übernommen. Kommt es dabei innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird als Verteilungsmaßstab die Regelung des Absatzes 4 zugrunde gelegt.

(4) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung über.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die verbandsordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Bekanntmachungen

Veröffentlichungsorgan des Zweckverbandes ist das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim.

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. November 1970 in der Fassung der Nachträge vom 8. November 1971 und vom 8. Dezember 1972 außer Kraft.